



Statuten

Langlaufwandergruppe Schaffhausen

Postfach 883

8201 Schaffhausen

Telefondienst: 052 672 40 97

www.lws-sport.ch

info@lws-sport.ch

In den vorliegenden Statuten wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet.

I. Name, Zweck

1. Unter dem Namen LANGLAUF-WANDERGRUPPE SCHAFFHAUSEN (LWS) besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Schaffhausen.
2. Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung des Langlaufsports im Speziellen sowie des Ausdauersports im Allgemeinen in der Region Schaffhausen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist dem Schweizerischen Skiverband (SSV) sowie dem Ostschweizerischen Skiverband (OSSV) angeschlossen. Die Mitgliedschaft bei diesen Dachorganisationen ist den Mitgliedern der LWS freigestellt. Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt über das Mitgliederinkasso der LWS.

II. Mitgliedschaft

5. Der Verein besteht aus
 - a) Einzelmitgliedern
 - b) Familienmitgliedern
 - c) Junioren
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) EhrenpräsidentenAlle Mitglieder ab 15 Jahren sind stimm- und wahlberechtigt.
6. Einzelmitglieder sind Mitglieder, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.
7. Familienmitglieder sind Ehepaare oder Konkubinatspaare, die im selben Haushalt leben sowie Einzelpersonen, die mit Kindern unter 15 Jahren im gleichen Haushalt leben. Deren Kinder unter 15 Jahren sind beitragsfrei. Kinder über 15 Jahre gelten als Einzelmitglieder und scheiden aus der Familienmitgliedschaft aus.
8. Junioren sind Mitglieder vom 15. bis 20. Lebensjahr. Sie sind den Einzelmitgliedern gleichgestellt und zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.
9. Ehrenmitglieder werden Mitglieder, die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV. Sie sind beitragsfrei.
10. Einzel- und Familienmitglieder sowie Junioren sind beitragspflichtig. Die jeweiligen Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung festgelegt. Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.– pro Jahr.
11. Die Mitgliedschaft steht jedermann offen und der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Anmeldung ist schriftlich mittels Beitrittserklärung einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt durch die Genehmigung der nächsten Generalversammlung.
12. Der Austritt kann jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das Mitglied ist für das laufende Vereinsjahr noch beitragspflichtig. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung an die letzte bekannte Adresse gilt als Austrittserklärung.

13. Aus dem Verein können Mitglieder ausgeschlossen werden, die
- dem Vereinszweck störend entgegengetreten
 - die Vorstands- oder Vereinsbeschlüsse ignorieren
 - sonstwie das Interesse des Vereins schädigen
- Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Den betroffenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an die GV zu.

III. Organe, Mitgliederversammlung

14. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung (GV)
 - b) die ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV)
 - c) der Vorstand
 - d) die Rechnungsrevisoren
15. Das Vereinsjahr beginnt am 1. September.
16. Die Generalversammlung findet nach Möglichkeit im Oktober statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt in der Vereinszeitschrift oder mit persönlichem Schreiben mindestens 10 Tage vorher.
17. Eine a.o. GV wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern unter Anführung des Zweckes einberufen. Die Einberufung hat innert 60 Tagen zu erfolgen. Die Einladung erfolgt wie für die ordentliche GV.
18. Die Geschäfte der GV sind:
- a) Wahl der Stimmzähler
 - b) Abnahme des Protokolls der letzten GV, evtl. a.o. GV
 - c) Jahresbericht des Präsidenten
 - d) Mutationen des Mitgliederbestandes
 - e) Ergänzung oder Abänderung der Statuten
 - f) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets sowie Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - g) Ressortberichte
 - h) Jahresprogramm
 - i) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - k) Ehrungen
 - l) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - m) Verschiedenes
19. Anträge zuhanden der GV sind bis zum 31. August schriftlich an den Präsidenten zu richten.
20. Vereinsbeschlüsse sowie Statutenänderungen werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt, erfolgen sämtliche Wahlen und Beschlüsse in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Jede rechtzeitig einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

IV. Vorstand

21. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Ausser dem Präsidenten und dem Kassier konstituiert er sich selbst.

22. Dem Vorstand obliegt:
- a) die Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) die Handhabung der Statuten und die Vollziehung der Versammlungsbeschlüsse
 - c) die Durchführung der GV
 - d) die Führung der Jahresrechnung und die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) die Vorbereitung des Jahresprogramms und die Koordination von Anlässen
 - f) die Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben von max. Fr. 2'500.00 pro Ereignis
23. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand für gewisse Aufgaben die Mitarbeit geeigneter Mitglieder in Anspruch nehmen.
24. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte plus 1 beschlussfähig, wobei bei der Berechnung des Minimums auf die nächste Einheit aufzurunden ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
25. Die Vorstandsmitglieder werden für die Amtsdauer von einem Jahr durch die GV gewählt und sind wiederwählbar. Sie sind beitragsfrei.
26. Der Präsident oder der Vizepräsident führen zusammen mit dem Kassier rechtsverbindliche Kollektivunterschrift. In internen Kassengeschäften unterschreibt der Kassier rechtsverbindlich.

V. Kontrollstelle, Rechnungsrevisoren

27. Die Kontrollstelle besteht aus einem ersten und einem zweiten Rechnungsrevisor sowie einem Ersatzrevisor. Sie prüft zuhanden der GV die Jahresrechnung und den Vermögensstand und stellt der GV den Antrag zur Genehmigung. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
28. Die Wahl der Revisoren erfolgt jährlich. Der erste Revisor des Vorjahres, der Berichterstatter ist, scheidet automatisch aus. Der zweite Revisor tritt an seine Stelle und der vorjährige Ersatzrevisor wird zweiter Revisor. Ein Ersatzrevisor ist neu zu wählen.

VI. Allgemeines

29. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Bei Unfällen lehnt die LWS jede Haftung ab.

VII. Auflösung

30. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
31. Über die Vermögensverwendung des aufgelösten Vereins entscheidet die GV. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle der Auflösung ist das verbleibende Vereinsvermögen möglichst im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.
32. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. Oktober 1998 und treten sofort in Kraft.

Schaffhausen, 27. Oktober 2008

Die Präsidentin:



Der Kassier:

